



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978	Berlin, den 13. Juli 1978	Teil I Nr. 19
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 78	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Standard des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe — Planung, Ausarbeitung, Bestätigung und Einführung von RGW-Standards —	233
29. 6. 78	Zweite Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung	236
29. 6. 78	Bekanntmachung	239
1. 6. 78	Anordnung über die Verleihung der Titel „Medikinalrat“, „Pharmazierat“, „Sanitätsrat“, „Obermedizinalrat“ und „Oberpharmazierat“	239
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		240

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über den Standard
des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe
— Planung, Ausarbeitung, Bestätigung
und Einführung von RGW-Standards —
vom 30. April 1978**

Entsprechend § 11 der Verordnung vom 19. September 1974 über den Standard des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (GBl. I Nr. 55 S. 499) wird zur einheitlichen Leitung und Planung von Standardisierungsarbeiten auf diesem Gebiet im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

**§ 1
Planung der Aufgaben
zur Ausarbeitung von RGW-Standards^{1 2}**

(1) Die Planung der Aufgaben zur Ausarbeitung von Standards des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (nachfolgend RGW-Standards genannt) hat mit der Zielstellung zu erfolgen, eine effektive Gestaltung der internationalen Spezialisierungs- und Kooperationsbeziehungen zwischen den Zulieferern und den Weiterverarbeitenden sowie des Warenaustausches der Mitgliedsländer des RGW zu gewährleisten.

(2) Die Aufgaben sind zu planen

- in unmittelbarer Verbindung mit den Arbeiten in Forschung und Entwicklung und zur breiten Nutzung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse in der Produktion, insbesondere zur Realisierung der mehr- und zweiseitigen Regierungs- und Ressortabkommen über die Forschungs- und Produktionskooperation und der Handelsabkommen mit den Mitgliedsländern des RGW, sowie mit dem Ziel, die Exportkraft der DDR zu erhöhen;

- unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landesverteidigung;
- im Zusammenhang mit den Aufgaben der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie der komplexen Standardisierung;
- im Zusammenhang mit den sich aus der Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des RGW ergebenden Anforderungen an die Schaffung rationeller und einheitlicher Prüfverfahren und Meßmittel zur Sicherung der arbeitsteiligen Produktion qualitativ hochwertiger und kostengünstiger Erzeugnisse sowie der Einheitlichkeit und Richtigkeit der Messungen.

(3) Die Vorschläge der DDR für den „Plan zur Ausarbeitung von RGW-Standards“ sind von den zuständigen zentralen Staatsorganen auf der Grundlage der Arbeitsprogramme zu den Komplexthemen und Perspektivrichtungen der RGW-Organen und internationaler Wirtschaftsorganisationen der Mitgliedsländer des RGW, von Vorgaben des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) und eigener Vorschläge zu erarbeiten. Die Vorschläge sind mit den Leitern der DDR-Delegationen in den entsprechenden Komitees und Kommissionen des RGW sowie mit den Vertretern der DDR in den internationalen Organisationen der RGW-Mitgliedsländer abzustimmen. Zur Durchsetzung komplexer Lösungen entsprechend Abs. 2 sind die zentralen Staatsorgane berechtigt, dem ASMW auch solche Planvorschläge zu unterbreiten, die von anderen zentralen Staatsorganen zu realisieren sind. Derartige Vorschläge sind vorher mit den zuständigen zentralen Staatsorganen abzustimmen.

(4) Mit den Planvorschlägen sind technisch-ökonomische Zielstellungen auszuweisen, aus denen das zu erreichende wissenschaftlich-technische und Qualitätsniveau, der Intensivierungseffekt bei gleichzeitiger Verbesserung der Arbeitsbedingungen (z. B. Einsparung von Material, Energie, Arbeitszeit, Gewährleistung der Schutzgüte), die Sicherung der Austauschbarkeit und Kopplungsfähigkeit, die Erweiterung des Waren-